



**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

# REGLEMENT

für die Controlling-Kommission



vom 11.10.2007, rev. xx.xx.xxxx

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I</b>	<b>Zweck und Organisation .....3</b>
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Wahl ..... 3
Art. 3	Organisation..... 3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat..... 4
<b>II</b>	<b>Aufgaben .....4</b>
Art. 5	Aufgabenübersicht ..... 4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss..... 5
Art. 7	Jahresbericht mit Jahresrechnung ..... 5
Art. 8	Vorberatung ..... 5
Art. 9	Weitere Aufgaben ..... 5
<b>III</b>	<b>Kompetenzen .....5</b>
Art. 10	Akteneinsicht ..... 5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle..... 6
<b>IV</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....6</b>
Art. 12	Ausstand ..... 6
Art. 13	Amtsgeheimnis ..... 6
Art. 14	Kollegialitätsprinzip ..... 7
Art. 15	Archivierung..... 7
Art. 16	Entschädigung..... 7
Art. 17	Inkrafttreten..... 7

*Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.*

Die Gemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

## **I Zweck und Organisation**

---

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden berät die Controlling-Kommission Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- <sup>3</sup> Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle fest.

---

### **Art. 2 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

---

### **Art. 3 Organisation**

- <sup>1</sup> Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.
- <sup>3</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>4</sup> Die Controlling-Kommission verfasst zu den geprüften Geschäften einen Bericht.
- <sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

---

**Art. 4**  
**Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- 1 Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- 2 Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

## II

## Aufgaben

---

**Art. 5**  
**Aufgabenübersicht**

- 1 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art. GO
• Gemeindestrategie	Beratende Funktion	
• Legislaturprogramm	Beratende Funktion	
• Aufgaben- und Finanzplan	Prüfung, Bericht, Empfehlung	29
• Budget / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung	35
• Jahresbericht mit Jahresrechnung	Prüfung, Bericht und Empfehlung	36
• Rechtsetzung	Beratende Funktion, Empfehlung	
• Finanzgeschäfte	Zustimmung bei Erwerb, Veräusserung, Belastung von Grundstücken oder jeglicher Art von Finanzvermögen über 1 Mio. CHF	24
• Bewilligung Nachtragskredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	
• Bewilligung Sonder- und Zusatzkredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	

- 2 Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.
- 3 Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

---

**Art. 6**  
**Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, Legislaturprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.
- <sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

---

**Art. 7**  
**Jahresbericht mit Jahresrechnung**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Legislaturprogrammes bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten sowie plausible Erklärung bei Abweichung.
- <sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.
- <sup>3</sup> Sie kann Empfehlungen für künftige Planungen und Massnahmen abgeben.

---

**Art. 8**  
**Vorberatung**

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

---

**Art. 9**  
**Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

---

**III****Kompetenzen**

---

**Art. 10**  
**Akteneinsicht**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- <sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

---

**Art. 11****Abgrenzung zur Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an die Gemeinde teil.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information der Gemeinde bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

**IV****Allgemeine Bestimmungen**

---

**Art. 12****Ausstand**

- <sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

---

**Art. 13****Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

---

**Art. 14****Kollegialitätsprinzip**

Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Mündliche oder schriftliche Stellungnahmen müssen gemäss Kollegialitätsprinzip vorgenommen werden. An der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Controlling-Kommission aufgrund ihrer persönlichen Meinung abstimmen. Die Mitglieder der Controlling-Kommission haben ihre Funktion als Gemeindeorgan im Interesse der Stimmberechtigten auszuführen und nicht in ihrem eigenen Interesse.

---

**Art. 15****Archivierung**

Die Unterlagen der Controlling-Kommission sind Akten der Gemeinde. Diese sollen daher periodisch der Gemeinde für die Archivierung abgeben werden.

---

**Art. 16**  
**Entschädigung**

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Nottwil.

---

**Art. 17**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2007 per 1. September 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom xx. xxxx xxxx.

Nottwil, 11. Oktober 2007  
xx. xxxx xxxx/rev.

**GEMEINDERAT NOTTWIL**

Walter Steffen  
Gemeindepräsident

Silvan Hodel  
Gemeindeschreiber